

Schäferhundverein RSV2000 e.V.
Sichtungs- und Körordnung
Stand 30.09.2013

Diese Sichtungs- und Körordnung wurde von der Vorstandssitzung des Schäferhundverein RSV2000 am 31. Dezember 2010 beschlossen und am 30.09.2013 geändert. Sie tritt mit Veröffentlichung auf der Internetseite des Schäferhundverein RSV2000 in Kraft.

§ 1 Sichtungen und Körungen

- (1) Die Sichtungs- und Körordnung des Schäferhundverein RSV2000 e.V. dient der systematischen Förderung der Zucht des Deutschen Schäferhundes als Gebrauchshund.
- (2) Zweck der Sichtungen und Körungen ist es, alle Deutschen Schäferhunde nach ihren Mental- und Formwerteigenschaften nach festen Vorgaben zu beschreiben, zu bewerten, für die Zucht zu dokumentieren und den gestaffelten Zuchteinsatz gemäß § 6 der Zuchtordnung zuzusprechen.
- (3) Alle Deutschen Schäferhunde, die keinen vom VDH bzw. von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis besitzen, können in den Registeranhang des Zuchtbuchs aufgenommen werden.
 - a) Die Registrierung erfolgt bei einer Talentsichtung in Anwesenheit eines Zuchtrichters.
 - b) In das Register werden Hunde eingetragen, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuchgenerationen nicht lückenlos nachweisbar ist.
 - c) In das Register werden Hunde mit nicht anerkannten Ahnentafeln eingetragen, deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorhergehender Überprüfung durch mindestens einen Zuchtrichter aber den festgesetzten Rassemerkmalen entsprechen.
 - d) In einem Register eingetragene Hunde können ab der 4. Generation in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden.
- (4) Die Bewertung der Mental- und Formwerteigenschaften erfolgt im Rahmen der Sichtungen und Körungen mittels der jeweiligen ZG-Matrix.
- (5) Die Formwerteigenschaften beschreiben
 - das allgemeine Erscheinungsbild
 - die Anatomie
 - den Bewegungsablauf
- (6) Die Mentaleigenschaften beschreiben
 - das allgemeinen Auftreten im sozialen Umfeld
 - die Führigkeit und die Unterordnungsbereitschaft
 - das Beuteverhalten

- das Aggressionsverhalten

§ 2 Jugend- und Junghundsichtung

- (1) Die Sichtungen von Jugend- und Junghunden dienen der frühest möglichen und umfassenden Erfassung aller Deutschen Schäferhunde. Im Vordergrund steht die Beratung der Eigentümer in Fragen der Haltung, Aufzucht und Ausbildung. Die Jugend- und Junghundsichtung sind Bestandteil der Nachkommenbeurteilung im Schäferhundverein RSV2000 e.V. und dienen in erster Linie der Zucht.
- (2) Die Jugendsichtung kann im Alter von 4-6 Monaten, die Junghundsichtung im Alter von 7-12 Monaten durchgeführt werden.
- (3) Die Beurteilung der Deutschen Schäferhunde erfolgt anhand der ZG-Matrix für Junghunde im Alter von 4-6 Monaten sowie anhand der ZG-Matrix für Junghunde im Alter von 7-12 Monaten.
- (4) Jugend- und Junghundsichtung sind keine Zulassungsbedingung für die Talentsichtung und Körung.

§ 3 Talentsichtung

- (1) Die Talentsichtung ist gemäß § 6 (2) der Zuchtordnung zwingende Voraussetzung für die Zuchtzulassung und für die Teilnahme an einer Körung.
- (2) Deutsche Schäferhunde, die in einem anderen Rassehundezuchtverein ihren Abstammungsnachweis erhalten haben, müssen vor ihrem ersten Zuchteinsatz im Schäferhundverein RSV2000 e.V. an einer Talentsichtung teilgenommen haben.
- (3) Die Talentsichtung wird ab dem Alter von 12 Monaten durchgeführt.
- (4) Die Beurteilung der Hunde erfolgt anhand der ZG-Matrix für die Talentsichtung (Anlage 3 dieser Ordnung).
- (5) Die Talentsichtung ist Bestandteil der Nachkommenbeurteilung im Schäferhundverein RSV2000 e.V.

§ 4 Durchführungsbestimmungen für Sichtungen

- (1) Termin und Ort der Sichtungen werden im Vorfeld auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- (2) Sichtungen werden abgenommen
 - vom LAZ (Leiter Ausbildung und Zucht)
 - von den LCC (Leitern der Competence-Center)
 - von entsprechend geschulten Leistungs-/Zuchtrichtern des Schäferhundverein RSV2000 e.V.

§ 5 Sichtungsrecht LAZ

- (1) Dem LAZ steht es nach pflichtgemäßem Ermessen frei, Sichtungen einzelner Hunde auch ohne vorherige Ankündigung durchzuführen.
- (2) Der LAZ kann dieses Sichtungsrecht übertragen.

§ 6 Körungen

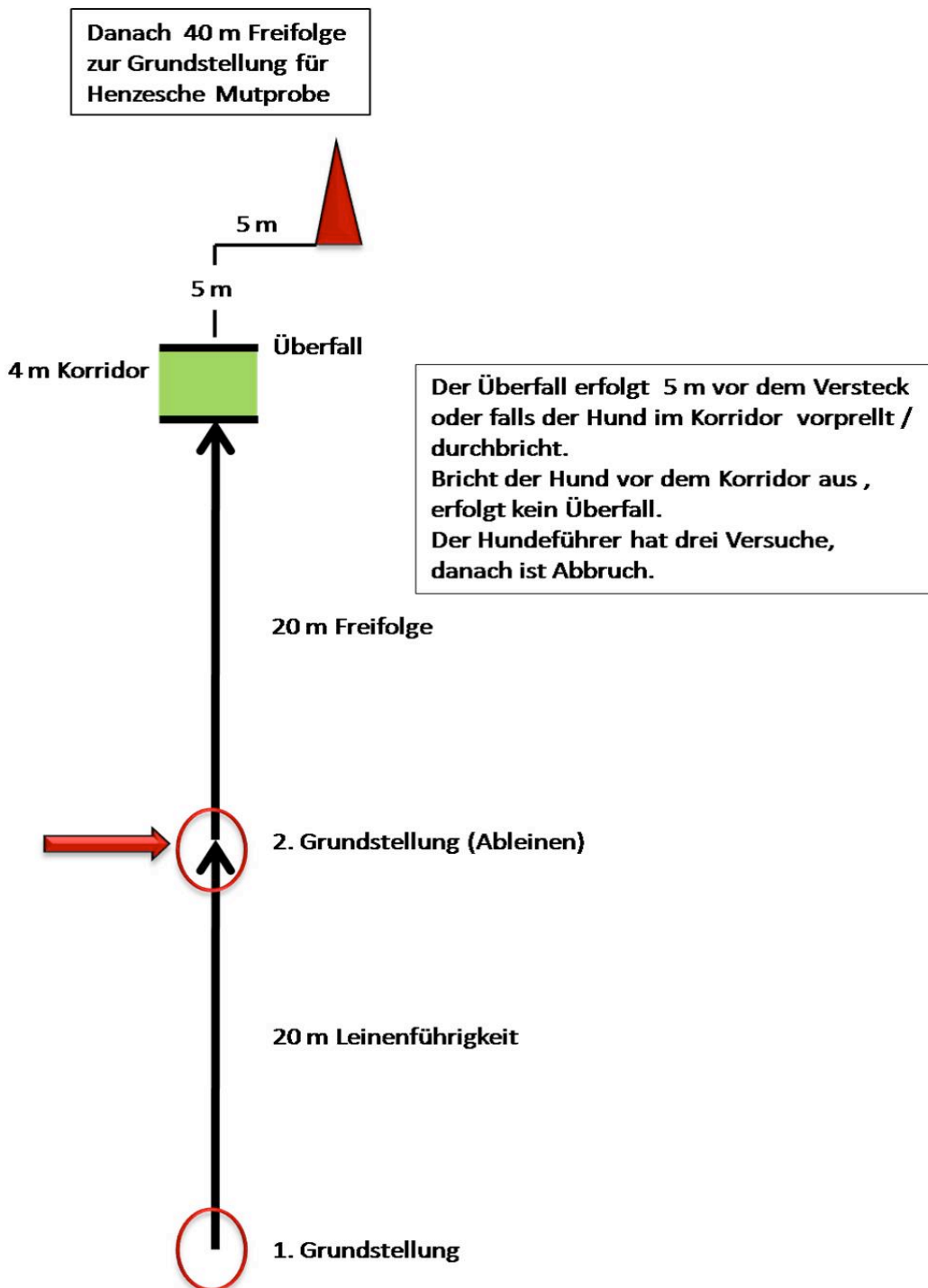
- (1) Die Körung überprüft die Leistungsfähigkeiten des Hundes in Unterordnung und Schutzdienst (Mentaleigenschaften), das Erscheinungsbild (Formwerteigenschaften) und dient der Erfassung von Konstitution und Fitness (Fitnesstest) mit zunehmendem Alter.
Die Körmatrix wird mit vorhandenen Beurteilungsmatrizen aus einer Jugend- und Junghund- sowie Talentsichtung verglichen, um die Entwicklung des Hundes zu dokumentieren.
- (2) Die Körung berechtigt gemäß § 6 (4) d) der Zuchtordnung zu zusätzlichem Zuchteinsatz.
- (3) Zur Körung zugelassen werden Deutsche Schäferhunde, die:
 - gemäß § 4 (1) die Talentsichtung absolviert haben
 - mindestens eine bestandene SchH 1 / VPG 1 Prüfung bei einem Richter des Schäferhundverein RSV2000 e.V., des SV oder eines vom VDH anerkannten Leistungsrichters abgelegt haben
 - eine bestandene AD Prüfung bei einem Richter des Schäferhundverein RSV2000 e.V., des SV oder eines vom VDH anerkannten Leistungsrichters abgelegt haben
 - einen Beurteilungsbefund von HD und ED mit der Bewertung <A>, oder <C> in der Ahnentafel auf der Internetseite eingetragen haben
 - eine Blutprobe zur Führung eines Abstammungsnachweises (Eintrag in der Ahnentafel auf der Internetseite) hinterlegt haben
 - bei einer Ausstellung eine Mindestbewertung „Gut“ durch einen vom Schäferhundverein RSV2000 und/oder VDH/FCI anerkannten Zuchtrichter erhalten haben.
- (4) Zur Abnahme der Körung sind berechtigt:
 - der LAZ (Leiter Ausbildung und Zucht)
 - die LCC (Leiter der Competence-Center)
 - vom LAZ mit Zustimmung des Vorstands bestellte, besonders erfahrene Leistungs-/Zuchtrichter
- (5) Der Körmeister hat sich vor Beginn der Beurteilung von der Identität des teilnehmenden Hundes anhand einer Tätowienummer- bzw. Mikrochipkontrolle zu vergewissern. Das Körergebnis ist von ihm in den Identitätspass des Hundes einzutragen und zu unterzeichnen.
- (6) Die Körung erfolgt als
 - Körung 1 mit frühestens 2 Jahren

- Körung 2 mit frühestens 5 Jahren
 - Körung 3 mit frühestens 8 Jahren
- (7) Die Beurteilung der Formwert- und Mentaleigenschaften sowie der Fitness erfolgt anhand der ZG-Matrix für
- die Körung 1 (Anlage 4)
 - die Körung 2 (Anlage 5)
 - die Körung 3 (Anlage 6)
- (8) Eine Körung gilt als bestanden, wenn die Formwert- und Mentaleigenschaften jeweils mit mindestens 700 Punkten bewertet wurden sowie bei Körung 2 und 3 der Fitnesstest zusätzlich bestanden wurde.
- (9) Die Urteile der amtierenden Körmeister sind endgültig. Ein Einspruch dagegen ist nicht zulässig.

§ 7 Durchführungsbestimmungen für Körungen

- (1) Der LAZ erstellt in Abstimmung mit dem Vorstand einen jährlichen Körplan. Dieser wird auf der Internetseite des Schäferhundverein RSV2000 e.V. zum Jahresbeginn veröffentlicht. Ebenso werden auf der Internetseite sämtliche Körergebnisse veröffentlicht.
- (2) Die Körungen werden in den Competence-Centern (CC) durchgeführt. Es obliegt der freien Entscheidung des Mitglieds, in welchem CC der jeweilige Hund vorgestellt wird.
- (3) Eine nicht bestandene Körung kann auf Antrag beim LAZ erneut abgelegt werden.

§ 8 Ablauf des Körschutzdienstes



Lässt der Hund nach zweimaligem Hörzeichen des Hundeführers nicht ab, tritt der Hundeführer nach Anweisung des Körmeisters an den Hund heran. Der Hundeführer hat jetzt nochmal die Möglichkeit, zwei weitere Hörzeichen zu geben. Lässt der Hund dann ohne körperliche Einwirkung nicht ab, besteht der Hund an diesem Tag mit der Bewertung „Abbruch wegen Ungehorsam“ die Körung nicht.

§ 9 Haftung

Der Eigentümer haftet für Schäden, die durch seinen Hund verursacht werden.

§ 10 Nichtmitglieder

- (1) Deutsche Schäferhunde, die eine VDH- oder FCI-Ahnentafel haben und deren Eigentümer nicht Mitglied des Schäferhundverein RSV2000 e.V. sind, können an Sichtungen teilnehmen.
- (2) Für die Zuchtverwendung im Schäferhundverein RSV2000 e.V. ist allerdings die Mitgliedschaft des Eigentümers Voraussetzung. Eine Ausnahmegenehmigung kann der LAZ erteilen.

§ 11 Inkrafttreten und Schlussbestimmung

- (1) Diese Ordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Vorstand am 12.08.2007 in Kraft.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. In diesem Fall werden die betroffenen Bestimmungen ihrem Sinn gemäß angewendet.